

Entsprechungserklärung zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Duisburg Kontor Hallenmanagement GmbH

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.10.2010 die Einführung eines Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für die Beteiligungsunternehmen und Betriebe der Stadt Duisburg beschlossen (DS 10-0726).

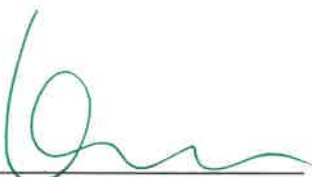
Mit DS 20-0208 hat der Rat der Stadt am 15.06.2020 den Änderungen und Ergänzungen zum „Ausbau von Transparenz und Kontrolle in städtischen Beteiligungsunternehmen“ des PCGK zugestimmt.

Die Geschäftsführung, vertreten durch Herrn Uwe Kluge und Herrn Christoph Späh, geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechungserklärung ab:

Die Duisburg Kontor Hallenmanagement GmbH hat für das Geschäftsjahr 2022 den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) in seiner neuen Fassung, mit Ausnahme der in der Anlage dargestellten Punkte, entsprochen.

Geschäftsleitung der
Duisburg Kontor Hallenmanagement GmbH

Duisburg den: 28.06.2023



Uwe Kluge
(Geschäftsführer)



Christoph Späh
(Geschäftsführer)

Anlage zur Entsprechungserklärung 2022
zum Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Duisburg Kontor Hallenmanagement GmbH



Regelung des PCGK		Abweichung/Begründung
Gliederung	Textauszug PCGK	
2.1.1	Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer*innen beschäftigen, steht es den Gesellschafter*innen grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Hierbei sind die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönliche Vertretung – soweit sie bestellt sind – mittels Entscheidung durch die Gesellschafter*innen oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.	Alle Vorschriften, Rechte und Pflichten gegenüber dem Aufsichtsrat entfallen, da kein Aufsichtsrat existiert. Dementsprechend entfallen ebenfalls alle Punkte unter 3.7.
3.5.1	Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so ist ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt im Schadensfall zu vereinbaren. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung	Die am 08.11.2006 unter Beteiligung des damals noch existierenden Aufsichtsrates abgeschlossene D&O Versicherung sieht für die Mitglieder der Geschäftsführung keinen Selbstbehalt vor. Das Bemühen ein Angebot am Markt einzuholen, ist aufgrund der mangelnden Bereitschaft der Versicherer gescheitert. Eine Angebotsabfrage in 2022 hat zu keinem neuen Ergebnis geführt.